



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

# Leitfaden Fahrradstraßen MV

Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

Anordnungsmöglichkeiten bis zum 10. Oktober 2024

Die Anordnung einer Fahrradstraße kann erfolgen:

- aus Gründen der Verkehrssicherheit oder
- der Ordnung des Verkehrs (Generalklausel gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO) oder
- zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Absatz 1b Nummer 5 StVO -alt-).

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

Anordnungsmöglichkeiten bis zum 10. Oktober 2024

aus Gründen der **Sicherheit** oder **Ordnung** des Verkehrs:

- Beurteilung muss im Einzelfall erfolgen
- wegen der konkreten, örtlichen Verhältnisse könnten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten
- Flüssigkeit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs
- mit der Verbesserung der Ordnung des Verkehrs wird im Regelfall auch eine Verbesserung der Sicherheit einhergehen

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

Anordnungsmöglichkeiten bis zum 10. Oktober 2024

zur Unterstützung einer **geordneten städtebaulichen Entwicklung** :

- Vorlage einer städtebauliche Gesamtplanung der Kommune mit konkreten Zielvorgaben
- städtebauliches Konzept kann auch ein Radverkehrskonzept mit einer Netzplanung für den Alltagsradverkehr oder ein umfassenderes integriertes Mobilitätskonzept sein
  - Gesamtplanung muss zum Zeitpunkt der verkehrsrechtlichen Anordnung vorliegen
  - die Auswirkungen durch eine Fahrradstraße auf andere Straßen geprüft werden
  - muss zum Zeitpunkt der Anordnung durch ein zuständiges politisches Gremium als verbindliche Planungsgrundlage beschlossen sein

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

Anordnungsmöglichkeiten bis zum 10. Oktober 2024

zusätzlich zu den Anordnungsvoraussetzungen der StVO sind die Bestimmungen der VwV-StVO zu berücksichtigen:

- Auf der Straße ist eine hohe Fahrradverkehrsdichte vorhanden oder zu erwarten
- Die Straße hat eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr
- Die Straße ist für den Kfz-Verkehr von lediglich untergeordneter Bedeutung

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

Die Anordnung einer Fahrradstraße kann (zusätzlich) erfolgen:

- zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich (...) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe b StVO)

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

Verbesserung des **Schutzes der Umwelt**, darunter des **Klimaschutzes**, zum **Schutz der Gesundheit** oder zur **Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung**:

Grundlage in der Regel verkehrsplanerisches Gesamtkonzept; kann auch für eine Verkehrsart (z. B. Radverkehrsplan, Fußverkehrsplan, Nahverkehrsplan) oder ein räumliches Teilgebiet erstellt werden

Rn. 14a zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der VwV-StVO

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

Verbesserung des **Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes**, zum **Schutz der Gesundheit** oder zur **Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung**:

Aus dem Konzept und den darin genannten Maßnahmen muss sich perspektivisch, nicht sofort, eine positive Wirkung für den Umwelt-, Klima-, Gesundheitsschutz und die städtebauliche Entwicklung ergeben. Zum Umwelt- und Klimaschutz tragen Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung auf den Umweltverbund bei, zum Gesundheitsschutz neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit auch die Förderung aktiver Mobilität (Zufußgehen und Radfahren).

Rn. 14b zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der VwV-StVO

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

sofern **die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt** ist und die **Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt** wird:

Maßgeblich ist Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs insgesamt, Inkaufnahme von Nachteilen bestimmter Verkehrsarten kann gerechtfertigt sein

Rn. 14c zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der VwV-StVO

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

hinsichtlich (...) der **Bereitstellung angemessener Flächen** für den fließenden und ruhenden **Fahrradverkehr** sowie für den Fußverkehr :

Zur Bereitstellung von Flächen für den Rad- und Fußverkehr zählen:

- Radfahrstreifen,
- Schutzstreifen,
- **Fahrradstraßen, Fahrradzonen,**
- verkehrsberuhigte Bereiche,
- Fußgängerzonen sowie
- alle übrigen Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, durch die Flächen auf öffentlichen Straßen alleine oder vorrangig dem Fuß- oder Radverkehr zugewiesen werden

Rn. 14e zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der VwV-StVO

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

zusätzliche Voraussetzungen der VwV-StVO gelten nur, soweit die Anordnung einer Fahrradstraße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erfolgt:

„Die Anordnung einer Fahrradstraße **aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs** kommt nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. (...) Zur **Förderung des Radverkehrs** kann eine Fahrradstraße auch unter den Maßgaben nach Nummer VII zu § 45 Absatz 1 bis 1e, Randnummern 14a ff., angeordnet werden.“

Rn. 1 zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße

# Rechtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Fahrradstraßen

weitere Anordnungsmöglichkeiten ab dem 11. Oktober 2024

Eine Gefahrenlage ist nicht mehr zwangsläufig Voraussetzung für die Einrichtung Fahrradstraße.

§ 45 Absatz 10 StVO Nummer 2: „Absatz 9 gilt nicht, (...) für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.“

Aber: Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bleibt oberstes Prinzip! Keine Maßnahme darf die Verkehrssicherheit gefährden.



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

**Mecklenburg-Vorpommern**

Heiko Peters

Telefon +49 385 588-15615

eMail: [h.peters@wm.mv-regierung.de](mailto:h.peters@wm.mv-regierung.de)

[www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)